



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

20. Änderung

Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-
Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg

Niederlegungsexemplar



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Landes NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

**Ausfertigung
der 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
Stadt Heinsberg**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 22. Sitzung am 27. September 2019 unter TOP 9 (Drucksache Nr. RR 71/2019) gemäß § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) einstimmig den Aufstellungsbeschluss über die 20. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg – gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage (Stand Aufstellungsbeschluss) mit nachfolgenden Teilen:

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung
- Teil C. Screening
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung

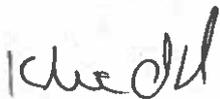
Mit Bericht vom 17. Oktober 2019, Az. 32/61.6.2-2.12-20 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 16. Januar 2020, Az. III B 3 – 30.16.02.21 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Ausgefertigt:

Köln, den 27. Januar 2020

Im Auftrag


Lüdénbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

Anlage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 20. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Screening-Prüfliste**
- Teil D. Beteiligtenliste**
- Teil E. Niederschrift Erörterung**



Teil A.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

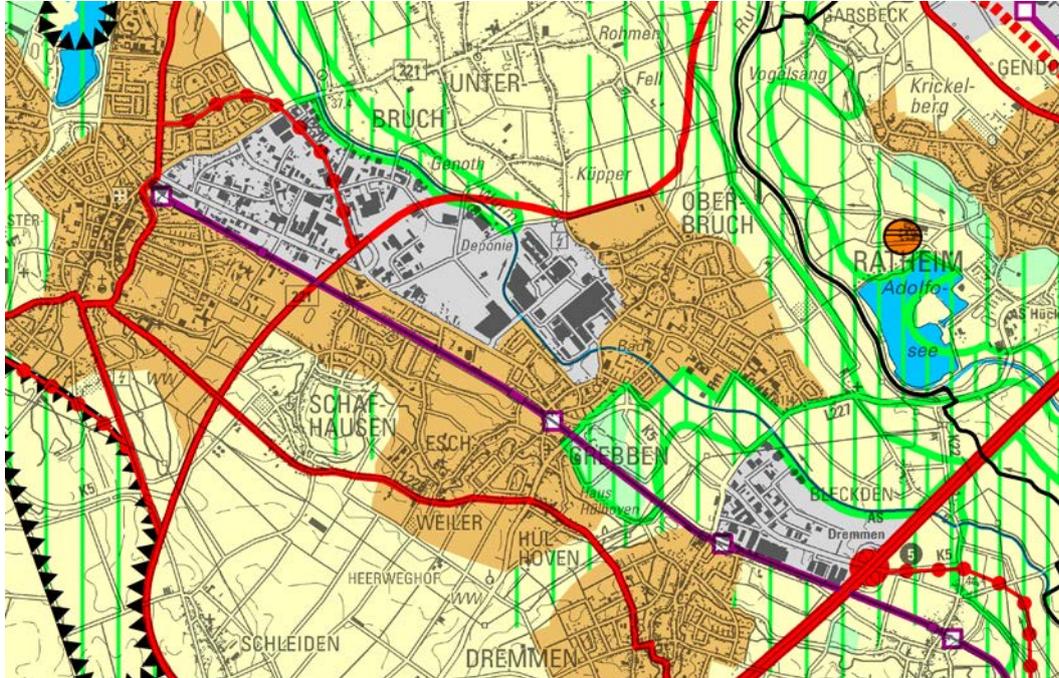
(Stand Niederlegung)

20. Änderung des Regionalplanes Köln Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg

Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

Zeichnerische Festlegung

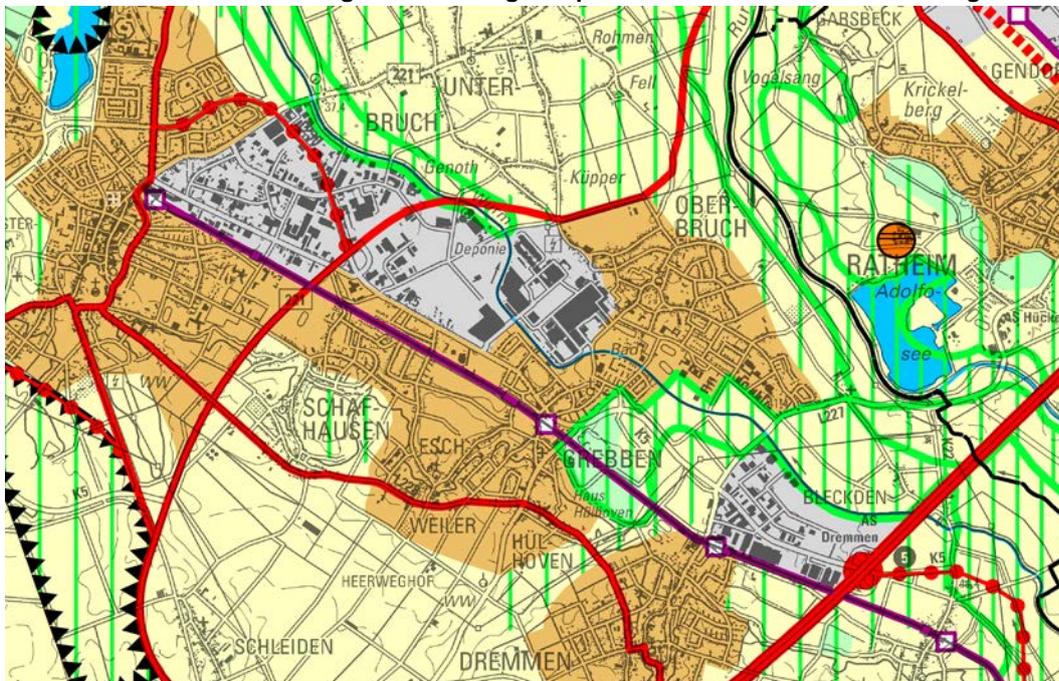
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 20. Planänderung



Legende:



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

Textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Festlegung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg – ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Heinsberg hat mit Schreiben vom 09.07.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung beinhaltet die Umwandlung der bestehenden Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in der Stadt Heinsberg im Ortsteil Oberbruch.

Anlass für die Anregung ist die Absicht der Stadt Heinsberg, diesen Standort als wichtige Innenverdichtungsreserve für den Stadtteil Oberbruch zur Ansiedlung von Büros, Mehrgenerationenwohnungen im Geschosswohnungsbau und Dienstleistungen sowie Einzelhandelsangeboten zur Ergänzung der Nahversorgung zukunftsfähig zu entwickeln. In diesem räumlichen Bereich hat eine industrielle Nutzung bisher nicht stattgefunden und soll auch zukünftig planerisch nicht entwickelt werden. Aktuell befinden sich im Planbereich neben einem großen Parkplatz, gemischte Nutzungen mit einem Tennisplatz, Wohngebäuden sowie eine ungenutzte Freifläche. Dabei handelt es sich nicht um eine Brachfläche i.S.v. Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW.

Beabsichtigt ist die bauleitplanerische Umwandlung der bestehenden Darstellung eines Gewerbegebietes in eine Mischgebietsdarstellung. Die Stärkung und Entwicklung von Oberbruch ist zudem Bestandteil des integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) und interkommunale Städtebaufördermaßnahme (gemeinsam mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht) im Rahmen des Programms „Kleine Städte und Gemeinden“. Als Fördervoraussetzung wurde 2017 in Oberbruch ein Sanierungsgebiet unter Einbeziehung des im Planbereich gelegenen Parkplatzes festgesetzt. Insgesamt ist für Oberbruch eine intensive Wohngebietsentwicklung und anhaltende hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und infolgedessen eine erhöhte Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen zu verzeichnen, welche unter anderem durch adäquate Nutzung der im Planbereich gelegenen Flächen befriedigt werden soll. Wesentliche Voraussetzung dieser stadtentwicklungspolitischen Neuausrichtung der Stadt Heinsberg ist die Änderung der bestehenden Darstellung eines GIB in einen ASB im Regionalplan.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Planbereich befindet sich im Stadtteil Oberbruch der Stadt Heinsberg. Er umfasst den Bereich zwischen dem Gewässerverlauf der Wurm, der Glanzstoffstraße und der Boos-Fremery-Straße/Grebbener Straße mit einer Fläche von ca. 3 ha. Nach Aussagen der Stadt Heinsberg hat in diesem Bereich bisher keine industrielle Nutzung stattgefunden und soll auch zukünftig ausgeschlossen werden. Aufgrund seiner verkehrlich gut angebundenen und städtebaulich integrierten Lage stellt diese Fläche eine bedeutende Innenverdichtungsreserve dar. Der Planbereich ist sehr gut an den ÖPNV und mit einem Schienenhaltepunkt in nur 200 m Entfernung ebenfalls sehr gut an den SPNV mit regionaler Anbindung bis nach Aachen angebunden. Dementsprechend beabsichtigt die Stadt Heinsberg hier die Ansiedlung von gemischten Nutzungen, wie Büros, Wohnen und Dienstleistungen sowie die Stärkung der Versorgung durch Ansiedlung von Einzelhandelbetrieben. Die Umwandlung der bestehenden Darstellung eines GIB in einen ASB im Regionalplan ist ein wesentlicher Bestandteil der stadtentwicklungspolitischen Neuausrichtung für Oberbruch und Voraussetzung für eine bauleitplanerische Umsetzung dieser Entwicklungsvorstellungen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG), ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 04.09.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 31.08.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

2.2 Screening

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Die vorliegende Planänderung erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge gelegen ist und bereits weitgehend baulich genutzt wurde. Sowohl bei der bisherigen als auch bei der zukünftigen Plandarstellung handelt es sich um siedlungsräumliche Darstellungen. Eine Neuinanspruchnahme von Freiraum wird durch die Planänderung nicht vorbereitet und ist nicht vorgesehen. Durch die geplante Umwandlung von GIB in ASB wird auf eine zukünftige industrielle Nutzung verzichtet. Durch die Planänderung ist keine Verschlechterung der Umweltsituation voraussichtlich.

Aus diesen Gründen wurde entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form einer Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Prüfliste) die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß Anlage 2 zu § 8 ROG der Prüfung zu Grunde zu legenden Kriterien übermittelt. Gemäß dieser Einschätzung sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Beteiligten öffentlichen Stellen haben keine Einwendungen gegen dieses Vorgehen vorgebracht und teilen die Einschätzung der Regionalplanbehörde, dass keine Umweltprüfung notwendig ist.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinausgehende Hinweise beziehen sich auf

1) den Bodenschutz

Konkret fordert die Untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Screenings, in den Bauleitplanverfahren frühzeitige Bodenuntersuchungen im Plangebiet durchzuführen, da Altlastenverdachtsflächen (ID 1401) vorliegen. Zusätzlich könnten Bodenverunreinigungen zum einen durch negative Auswirkungen vergangener Nutzungen auf dem Plangebiet selbst (z.B. PAK-, tenne- oder teerhaltige Aufbauten) und zum anderen durch benachbarte industrielle Nutzungen (Industriepark Oberbruch) bestehen.

2) den Immissionsschutz

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, auf Basis des Trennungsgrundsatzes nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bedenken. Diese könnten ausgeräumt werden, wenn in den Bauleitplanverfahren gutachterlich nachgewiesen werde, dass in den künftig sensibel genutzten Bereichen des Plangebietes keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die benachbarten industriellen bzw. gewerblich genutzten Gebiete auftreten. Die obere Immissionsschutzbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) weist in ihrer Stellungnahme zudem darauf hin, dass gegenüber den betriebenen BImSch-Anlage im Industriepark ein Mischgebietsschutzanspruch gelten gemacht werden könne. Ein Eingriff in den Bestandschutz der Betriebe könne beispielsweise bei Erhöhung des Schutzanspruches von Baugebieten oder durch die Planung näher gelegener schutzwürdiger Baugebiete vorliegen und damit einen Planungskonflikt verursachen. Diese immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sollten zur Vermeidung eines Plankonfliktes im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden.

3) den Grundwasserschutz

Die Untere Wasserbehörde weist auf den Grundwasseranstieg durch verringerte Grundwassermengen durch den Industriepark Oberbruch hin.

4) Lebensräume von Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

Der Wasserverband Eifel-Ruhr regt eine ökologische Aufwertung sowie die Anlage eines Uferstreifens an der Wurmböschung an.

5) benachbarte Biotopverbundflächen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW weist darauf hin, dass die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Planungsumfeld (VB-K-4902-003, Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen) in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Diese vorgebrachten Hinweise sollen in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.

2.3 Erarbeitungsbeschluss

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 20. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen durchzuführen (Drucksache Nr. RR 96/2018).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten (vgl. Teil D der Planunterlage) mit Schreiben vom 22.01.2019 aufgefordert, bis zum 29.03.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Den Beteiligten wurde neben der Abgabe ihrer Stellungnahme per Post auch die Möglichkeit der Abgabe ihrer Stellungnahme per E-Mail eröffnet.

Von den 61 Verfahrensbeteiligten haben sich 29 Beteiligte zur Planung schriftlich geäußert. Die überwiegende Zahl der Hinweise wurde zur Kenntnis genommen. Sie richten sich v.a. an die nachfolgende Bauleitplanung. Der Anregung des LANUV

NRW zu einer geänderten Formulierung in Kapitel 4.1. dieser Vorlage wurde gefolgt. Diese bezieht sich auf die über die Umweltprüfung hinausgehenden Hinweise für die nachgeordnete Bauleitplanung (vgl. auch Kapitel 4.2 dieser Vorlage). Zu zwei Einwänden des Kreises Heinsberg bezüglich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Technischen Anleitungen Lärm und Luft sowie zur konfliktvermeidenden Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen wurde kein Widerspruch zu der vorliegenden Regionalplanänderung gesehen. Sie wurden zur Kenntnis genommen und als Auftrag an die nachfolgende Bauleitplanung gewertet. Die Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Teil E der Planunterlage zu entnehmen.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Absatz 1 LPlG NRW i.V.m. § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle der durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 29.03.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Heinsberg. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2 vom 14.01.2019) und dem Kreis Heinsberg bekannt gemacht. Während der Offenlage standen an den Auslegungsorten die Planunterlagen zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung

Gemäß § 9 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 19.07.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 01.07.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Juni 2019) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung gingen insgesamt 11 Rückmeldungen ein, in denen die Beteiligten ihre Zustimmung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zum Ausdruck brachten (vgl. Teil E der Planunterlage).

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund der Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgende werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge und Entwicklungspotentiale zu sichern. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen. Dies unter Einbeziehung regionaler Entwicklungskonzepte.

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Es ist u.a. auf Kooperation innerhalb von Regionen hinzuwirken. Dabei ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen.

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, u.a. durch die Ausnutzung von Potentialen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen einer zukunftsfähigen Entwicklung des Planbereiches im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen der Stadt Heinsberg geschaffen. Die Flächen werden nicht für eine industrielle Nutzung benötigt. Aufgrund dieser strukturellen Neuausrichtung sollen ihre

Innenverdichtungspotentiale besser genutzt und damit eine Inanspruchnahme von Freiraum vermieden werden. Sie sollen entsprechend ihrer städtebaulich integrierten Lage im Ortskern sowie einer sehr guten ÖPNV- und SPNV-Anbindung einer intensiven Nutzung für die Bedarfe nach Mehrgenerationenwohnen und Stärkung der Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion des Ortskerns von Oberbruch zugeführt werden. Diese Bedarfe entstehen aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Oberbruch als Wohnstandort und sind eingebettet in interkommunal abgestimmte städtebauliche Entwicklungskonzepte und Fördermaßnahmen.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Nach Grundsatz 2-3 LEP NRW sind die Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf das System der zentralen Orte auszurichten. Oberbruch ist ein Stadtteil des Mittelzentrums Heinsberg und hat eine wesentliche Versorgungsfunktion für die eigenen Bewohner als auch im räumlichen Umfeld gelegene Ortsteile. Dementsprechend ist ein Teil des Planbereiches im zentralen Versorgungsbereich gelegen und soll durch Ansiedlung von Dienstleistungen und Einzelhandel die Versorgungsfunktion von Oberbruch stärken und ausbauen. Die Erreichbarkeit ist durch die Innenortslage und gute ÖPNV- und SPNV-Anbindung gewährleistet.

Nach Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Da der Planbereich bereits als Siedlungsraum dargestellt ist, wird durch die Umwandlung eines GIB in einen ASB diesem Ziel entsprochen.

Dem Ziel 6.1-1 LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird dadurch entsprochen, dass durch die Umwandlung in einen ASB die Entwicklungsabsichten der Stadt zu einer zukünftig intensiven Nutzung der Flächen, die zudem eine Inanspruchnahme von Freiraum vermeidet, ermöglicht wird. Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungsziels an diesem Standort hat keine negativen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen in Heinsberg zur Folge, sondern trägt zur Behebung

von möglichen Entwicklungshemmnissen mindergenutzter Flächen bzw. nicht mehr zeitgemäßer Entwicklungsvorstellungen bei.

Nach dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Bei der Stadt Heinsberg handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die regionalplanerische Darstellung eines ASB trägt zu einer Stabilisierung dieser zentralörtlichen Funktion und damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Innenverdichtungsmaßnahme, so dass auf örtlicher Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur stattfinden kann. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW zum Vorrang der Innentwicklung wird aufgrund der innerörtlichen Lage des Planbereiches und der planerischen Vorbereitung von zukunftsfähigen baulich verdichteten Nutzungen entsprochen.

Die Planung der Stadt Heinsberg zur Ansiedlung von u.a. auch großflächigem Einzelhandel auf dem im zentralen Versorgungsbereich gelegenen Parkplatz kann erst durch Umwandlung der bestehenden GIB in eine ASB Darstellung ermöglicht werden. Damit entspricht die Regionalplanänderung den Zielen 6.5-1 und 6.5-2 des LEP NRW, wonach Planungen für den großflächigen Einzelhandel nur in einem ASB (Ziel 6.5-1 LEP NRW) und in einem zentralen Versorgungsbereich gelegen sein dürfen (Ziel 6.5-2 LEP NRW). Die Einhaltung der Verträglichkeit der Planungen i.S.v. Ziel 6.5-3 LEP NRW wird in den nachfolgenden Planverfahren zu gewährleisten sein.

Gemäß dem Grundsatz 6.6-1 LEP NRW sollen die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Freizeiteinrichtungen ausgestattet werden. Dieser Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung; diese Anforderung kann und sollte dementsprechend in der nachfolgenden Bauleitplanung umgesetzt werden. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird nachfolgend im Rahmen der landesplanerischen Anpassung geprüft werden. Diese Anforderungen sind auch Gegenstand der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen und des interkommunalen Städtebauförderprojektes der Gemeinden Gangelt, Selfkant, Waldfeucht und Heinsberg. Bei der Stadt Heinsberg liegt ein Maßnahmenschwerpunkt in der Ortslage Oberbruch.

Die Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW, wonach Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden sollen. Der

Planstandort ist in fußläufiger Entfernung zum Bahnhofpunkt Heinsberg-Oberbruch mit Schienenanbindung nach Heinsberg und Aachen gelegen.

Der Grundsatz 6.1-8 LEP NRW ist für die Abwägung nicht relevant, da es sich bei dem Planbereich nicht um eine Brachfläche handelt.

Ebenso ist der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW nicht betroffen, da im Planungsraum keine Höchstspannungsfreileitungen vorhanden sind.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen).

Im Rahmen der raumverträglichen und standortgerechten Flächenvorsorge soll nach Ziel 1 zur Verwirklichung einer nachhaltigen Raumentwicklung und Schwerpunktbildung die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereichen vollziehen. Diesem Ziel wird durch die bereits vorhandene Siedlungsbereichsdarstellung und Umwandlung in eine entwicklungsfähige Darstellung als ASB entsprochen.

Nach Ziel 1 in Kapitel 1.1.1 für Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Diesem Ziel wird durch die Umwandlung eines GIB in einen ASB entsprochen.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung ermöglicht der Stadt Heinsberg die Ansiedlung von gemischten Nutzungen, Büros, Wohnen und Dienstleistungen sowie die Stärkung der Versorgung durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in einer städtebaulich integrierten Lage. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der stadtentwicklungspolitischen Neuausrichtung des Stadtteils Oberbruch und Voraussetzung für die bauleitplanerische Umsetzung dieser Entwicklungsvorstellungen.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt somit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Sie trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Demzufolge wurde gemäß § 8 Absatz 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Screeningbogen zu entnehmen (vgl. Teil C der Planunterlage). Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die vorgesehene Umwandlung eines GIB in einen ASB werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Aufgrund der Planänderung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie setzt keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinausgehende Hinweise im Beteiligungsverfahren (Screening) beziehen sich auf

- 1) den Bodenschutz;

Konkret fordert die Untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Screenings, in den Bauleitplanverfahren frühzeitige Bodenuntersuchungen im Plangebiet durchzuführen, da Altlastenverdachtsflächen (ID 1401) vorliegen. Zusätzlich könnten Bodenverunreinigungen zum einen durch negative Auswirkungen vergangener Nutzungen auf dem Plangebiet selbst (z.B. PAK-, tenne- oder teerhaltige Aufbauten) und zum anderen durch benachbarte industrielle Nutzungen (Industriepark Oberbruch) bestehen.

2) den Immissionsschutz;

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, auf Basis des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG, Bedenken. Diese könnten ausgeräumt werden, wenn in den Bauleitplanverfahren gutachterlich nachgewiesen werde, dass in den künftig sensibel genutzten Bereichen des Plangebietes keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die benachbarten industriellen bzw. gewerblich genutzten Gebiete auftreten. Die obere Immissionsschutzbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) weist in ihrer Stellungnahme zudem darauf hin, dass gegenüber der betriebenen BImSch-Anlage im Industriepark ein Mischgebietsschutzanspruch gelten gemacht werden könne. Ein Eingriff in den Bestandschutz der Betriebe könne beispielsweise bei Erhöhung des Schutzanspruches von Baugebieten oder durch die Planung näher gelegener schutzwürdiger Baugebiete vorliegen und damit einen Planungskonflikt verursachen. Diese immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sollten zur Vermeidung eines Plankonfliktes im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden.

3) den Grundwasserschutz;

Die Untere Wasserbehörde weist auf den Grundwasseranstieg durch verringerte Grundwassermengen durch den Industriepark Oberbruch hin.

4) Lebensräume von Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt;

Der Wasserverband Eifel-Ruhr regt eine ökologische Aufwertung sowie die Anlage eins Uferstreifens an der Wurmböschung an.

5) benachbarte Biotopverbundflächen;

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW weist darauf hin, dass die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Planungsumfeld (VB-K-4902-003, Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen) in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Diese vorgebrachten Hinweise sollen in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.

Eine weitere detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Absatz 2 ROG wurden keine Bedenken zum Planverfahren vorgetragen.

Vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde Folgendes angeregt:

Für die Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 dieser Vorlage vorgenannten, über die Erfordernisse der Umweltprüfung hinausgehenden Hinweise im nachgeordneten Bauleitplanverfahren die Formulierung „sollten in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden“ zu ersetzen durch „sollen in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden“.

Dieser Anregung wurde gefolgt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg weist darauf hin, dass aufgrund der Angrenzung des Planbereiches an potentiell konflikträchtige Nutzungen (Gewerbe, Tourismus, Freizeit) durch eine sinnvolle Zuordnung und Abstandsregelungen mit der Wohnnutzung in Einklang gebracht werden sollten. Die Planbegründung sollte eine Auseinandersetzung mit dem BImSchG aufzeigen und eine planerische Bewältigung der aufgeworfenen Konflikte aufgezeigt werden. Zu der Erläuterung der Regionalplanungsbehörde, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des benachbarten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches sich an dem Schutzanspruch eines Mischgebietes orientieren und dieser durch die Regionalplanänderung nicht infrage gestellt wird, konnte Einvernehmen erzielt werden, sofern dies im nachgeordneten Bauleitplanverfahren bearbeitet wird.

Diese Hinweise werden von der Regionalplanungsbehörde zur Beachtung in den Bauleitplanverfahren weitergegeben.

Weitere im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachte Hinweise richten sich ebenfalls an die nachgeordnete Planungsebene und die konkrete Umsetzung.

Mit allen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Absatz 3 LPIG NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil E der Planunterlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Absatz 2 ROG wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen bzw. weiteren öffentlichen Stellen vorgetragen.

4.3 Alternativenbetrachtung

Die Umwandlung Bereichs der Planänderung von einem GIB in einen ASB der vorhabenbezogen und standortgebunden. Als Alternativenprüfung kommt somit nur die Nullvariante, d.h. die Fortführung des aktuellen Planungsrechts in Betracht. Im Falle der Nullvariante sind mögliche Auswirkungen auf die Umwelt als erheblicher einzustufen, da im Rahmen der aktuell vorhandenen GIB-Darstellung ggf. auch industrielle Nutzungen angesiedelt werden könnten.

Darüber hinaus können im Rahmen der Nullvariante, also der bestehenden GIB-Darstellung, die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Heinsberg für diesen Bereich nicht umgesetzt werden.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPlG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.



Teil C. Screening

(Stand Niederlegung)

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Region Heinsberg – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg – Stadtteil Oberbruch

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Ein Teilbereich des GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) zwischen dem Gewässerverlauf der Wurm, der Glanzstoffstraße und der Boos-Fremery-Straße / Grebbener-Straße soll in ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden um Wohnungen und wohnortnahe Einrichtungen wie Einzelhandel und Dienstleistungen zu realisieren.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: GIB ca. 3 ha - Neue Darstellung: ASB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - GIB	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption.		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u>		

SCREENING-PRÜFLISTE		
Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Nur geringfügige Änderung des Regionalplans da der Bereich bisher bereits anthropogen (Parkplatzfläche, Bauwerke, Sportanlagen) genutzt wird und als Siedlungsraum dargestellt ist. Der Regionalplan dient als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine Bedeutung der Planänderung für umweltbezogene Aspekte und Erwägungen; Die Planung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus.		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		

SCREENING-PRÜFLISTE

Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)

Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	

Zusammenfassende Bewertung:

Durch die Planänderung von GIB in ASB werden keine Betroffenheiten hervorgerufen.

Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)

SCREENING-PRÜFLISTE		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine besondere Empfindlichkeit oder Sensibilität des betroffenen Gebiets und keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen gegeben.		

SCREENING-PRÜFLISTE		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Planung.		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Keine, da nicht erforderlich.		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben): Nein, durch die Planung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.		



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

**Beteiligte an der
Planänderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

Verfahrensbeteiligte

– GIB in ASB, Heinsberg-Oberbruch –

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 19000	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen Mies-van-der-Rohe-Straße 10 52074 Aachen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 141000	Gemeinde Gangelt Burgstraße 10 52538 Gangelt
Nr: 142000	Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen
Nr: 144000	Stadt Hückelhoven Parkhofstraße 76 41836 Hückelhoven
Nr: 147000	Gemeinde Waldfeucht Lambertusstraße 13 52525 Waldfeucht
Nr: 148000	Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 251000	Niersverband Abteilung Planung und Bau Am Niersverband 10 41747 Viersen
Nr: 252000	enwor - energie & wasser vor Ort GmbH Kaiserstraße 86 52134 Herzogenrath
Nr: 268000	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
Nr: 312000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 314000	Stadt Mönchengladbach Rathausplatz 1 41061 Mönchengladbach
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich
Nr: 326000	Amt für Planung und Umwelt Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Nr: 400000	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette Willy-Brandt-Ring 15 41747 Viersen
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 421000	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln
Nr: 424000	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 491004	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Ac Am Gut Wolf 9A 52070 Aachen
Nr: 601000	Verbandswasserwerk Gangelt Von Siemens Str. 4 52511 Geilenkirchen
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 629000	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen
Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
Nr: 811000	Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Max-Planck-Str.11 50354 Hürth
Nr: 900000	Häfen und Güterverkehr Köln AG Scheidtweilerstraße 4 50933 Köln



Teil E.

Niederschrift Erörterung

(Stand Niederlegung)



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

20. Änderung Teilabschnitt Region Aachen
Umwandlung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereichs (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen
Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg

Stand: August 2019
Niederschrift

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort zur Niederschrift

Mit Schreiben vom 22.01.2019 wurden die Verfahrensbeteiligten gebeten, an der Erarbeitung der 20. Änderung des Regionalplanes mitzuwirken, sowie etwaige Anregungen zu der Verfahrensunterlage bis zum 29.03.2019 bei der Regionalplanungsbehörde Köln vorzubringen.

Den Verfahrensbeteiligten wurde anschließend mit Schreiben vom 01.07.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, Stand: Juni 2019) zugeleitet.

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die vorgebrachten Stellungnahmen mit den Beteiligten zu erörtern.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

Stattdessen erhielten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich bis zum 19.07.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern.

Insbesondere wurde um Mitteilung gebeten, ob Sie dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde folgen können oder ob durch den Ausgleichsvorschlag Anregungen als nicht ausgeräumt im Verfahren verbleiben.

Eine Niederschrift über das Ergebnis der schriftlichen Erörterung wurde erstellt und wird hiermit vorgelegt.

20. Regionalplanänderung
 – **Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch**
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1000 Hinweis: 001	Eisenbahn-Bundesamt	
Das Eisenbahn-Bundesamt äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 Hinweis: 001	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Das Bundesamt gibt seine Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Erörterung ab. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den im Planungsbereich liegenden militärischen Flugplatz Nörvenich mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Das Bundesamt erklärt gemäß Schreiben vom 01.07.2019 – vorbehaltlich der gleichen Sach- und Rechtslage - sein Einvernehmen mit dem Einvernehmen.
Beteiligter: 3000 Hinweis: 001	Oberfinanzdirektion NRW	
Die Oberfinanzdirektion NRW erhebt keine Einwände gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 4001 Hinweis: 001	Landschaftsverband Rheinland	
Der Landschaftsverband Rheinland informiert,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme dass die Liegenschaften des Landschaftsverbandes von der Planung nicht betroffen sind.	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 4001 Hinweis: 002</p> <p>Landschaftsverband Rheinland</p> <p>Der Landschaftsverband, Abteilung Kulturlandschaftspflege informiert, dass aktuell keine Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen festzustellen ist.</p> <p>Diese Beurteilung wurde auf Basis des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesplanung in NRW und des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln getroffen.</p> <p>Der Landschaftsverband weist darauf hin, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes 'Kulturelles Erbe' (v.a. Kulturlandschaften, historische Kulturlandschaftsbereiche und immaterielles Kulturerbe) insbesondere auf Basis des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesdenkmalschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht einer Regionalplanänderung beurteilt werden sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur vorliegenden Regionalplanänderung wurde aufgrund der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 8 Abs. 2 ROG einvernehmlich festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Umweltprüfung erforderlich ist und somit kein Umweltbericht erstellt wurde.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

20. Regionalplanänderung
 – **Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch**
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 6000 Hinweis: 001 Landwirtschaftskammer NRW		
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 7004 Hinweis: 001 Landesbetrieb Wald und Holz NW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
Das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 8000 Hinweis: 001 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW		
Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt mit Schreiben vom 05.07.2019 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 9000 Hinweis: 001 Geologischer Dienst NRW		
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass aufgrund der im Planbereich vorzufindenden Bodenverhältnisse vor einer möglichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Bebauung unbedingt die Baugrundeigenschaften zu ermitteln und zu bewerten sind.	Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	
Beteiligter: 12000 Hinweis: 001	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 13000 Hinweis: 001	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit	
Die Regionaldirektion in Düsseldorf, Regionalstelle Aachen-Düren äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 17000 Hinweis: 001	Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgenden Planungen.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW informiert mit Schreiben vom 23.07.2019, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Einvernehmen.

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 22000 Anregung: 001	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, in Abschnitt 3 „Umweltprüfung“ Ziffern 1 bis 5 den Satz „Diese vorgebrachten Hinweise sollten in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden“ durch nachfolgende die Formulierung „Diese vorgebrachten Hinweise sollen in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden“ zu ersetzen.</p> <p>Die fünf Hinweise eröffnen auch mit der neuen Formulierung („... sollen ...“) ausreichend Spielraum für eine planerische Entscheidung in der nachfolgenden Bauleitplanung, sowohl was ihre grundsätzliche Berücksichtigung als auch deren Umsetzung anbelangt.</p> <p>Eine noch umfanglichere Relativierung wie die im vorgelegten Text („... sollten ...“) bedarf es nicht, um eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit sicher auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt mit Schreiben vom 01.07.2019 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 111000 Hinweis: 001	Kreis Düren	
<p>Der Kreis Düren erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 03.07.2019.</p>

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 139000 Hinweis: 001</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 139000 Hinweis: 002</p> <p>Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden und keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Altlasten erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde erklärt gemäß Schreiben vom 17.07.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 139000 Hinweis: 002</p> <p>Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden und keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Altlasten erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt wiederholt in seinem Schreiben vom 17.07.2019 seine Stellungnahme vorgenannte Stellungnahme:</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung erhoben, wenn die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden und keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Altlasten erfolgt.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln verweist erneut darauf, dass sich diese Stellungnahme an die nachfolgende Bauleitplanung richtet.</p>

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 139000 Hinweis: 003</p> <p>Die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg macht darauf aufmerksam, dass derzeit im Auftrag der Stadt Heinsberg ein Grundwassermodell erstellt wird, um Aussagen zu dem Grundwasseranstieg im Umfeld des Industrieparks Oberbruch machen zu können.</p>	<p>Kreis Heinsberg</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde erklärt gemäß Schreiben vom 17.07.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 139000 Hinweis: 004</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg informiert, dass im Plangebiet diverse Flächentypen mit Bodenbelastungspotential existieren. Umwelttechnische Untersuchungen zu Flächen und Wegen aus wassergebundenen Decken wie z.B. aus Aschen, Schlacken und Bauschutt sollten durchgeführt werden, da sie sich teilweise u.a. im Umfeld von Spielplätzen oder Kleingartenanlagen befinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde erklärt gemäß Schreiben vom 17.07.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>

20. Regionalplanänderung
– Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 139000 Kreis Heinsberg Hinweis: 005</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg weist außerdem auf Altlasten-Verdachtsflächen und Flächen mit vermuteten schädlichen Bodenveränderungen hin. Dabei handelt es sich um eine Fläche, die der Lagerung von Brennstoffen diente. Bei einer weiteren Fläche handelt es sich um einen Tennisplatz bei dessen Umnutzung u.U. umfangreiche Entsorgungskosten anfallen. Gleiches gilt für eine im Planbereich befindliche Parkplatzfläche.</p> <p>Detailinformationen zu den verschiedenen Altlasten-Verdachtsflächen liegen dem Kreis vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde erklärt gemäß Schreiben vom 17.07.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 139000 Kreis Heinsberg Hinweis: 006</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg macht deutlich, dass der Änderungsbereich u.a. an Flächen mit konflikträchtigen Nutzungen (Gewerbe, Tourismus/Freizeit angrenzt. Die potentiell konflikträchtigen Nutzungen sollten durch eine sinnvolle Zuordnung und Abstandsregelung mit der Wohnnutzung in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie zielen im Wesentlichen auf die nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ab.</p> <p>Der Planbereich liegt außerhalb der Achtungsabstände bzw. angemessenen Abstände von Anlagen, die einen</p>	<p>Der Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde erklärt gemäß Schreiben vom 17.07.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag, wenn die konflikträchtigen unterschiedlichen Nutzungen der benachbarten Gebiete im Bauleitplanverfahren untersucht und abgearbeitet werden.</p>

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aus der Planbegründung sollte bereits jetzt eine Auseinandersetzung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden und Mittel zur planerischen Bewältigung der aufgeworfenen Konflikte aufgezeigt werden.</p>	<p>Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs.5a BImSchG bilden. Im Industriepark selbst sind keine der Störfall-Verordnung unterliegende Betriebsbereiche ansässig. Die Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Betriebe mit BImSchG-Genehmigungen im benachbarten GIB und Industriebereich orientieren sich an einem Mischgebiets-Schutzanspruch.</p> <p>Diese Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Änderung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich nicht infrage gestellt. Weitergehende Bewertungen und Beachtungen richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Im Planbereich selber hat bisher keine industrielle Nutzung stattgefunden und soll auch zukünftig ausgeschlossen sein.</p> <p>Die Beachtung der Immissionsschutzrechtlichen Belange zwischen einer möglicherweise zukünftigen Wohnnutzung und Freizeit- bzw. Sportanlagen unterliegt ebenfalls der differenzierten Gliederung und Nutzungszuordnung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln informiert, dass sämtliche Hinweise an die Stadt Heinsberg zur Beachtung in deren nachfolgender Bauleitplanung weitergegeben werden.</p> <p>Einvernehmen.</p>

20. Regionalplanänderung
 – **Umwandlung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch**
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 142000 Hinweis: 001 Stadt Geilenkirchen		
Die Stadt Geilenkirchen erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 147000 Hinweis: 001 Gemeinde Waldfeucht		
Die Gemeinde Waldfeucht äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 250000 Hinweis: 001 Wasserverband Eifel-Rur		
Der Wasserverband Eifel-Rur äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 02.07.2019. Einvernehmen.
Beteiligter: 251000 Hinweis: 001 Niersverband		
Der Niersverband äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 252000 Hinweis: 001 enwor – energie & wasser vor Ort GmbH		
Die enwor GmbH erhebt keine Bedenken gegen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Einvernehmen.

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
die Regionalplanänderung.	genommen.	
Beteiligter: 268000 Hinweis: 001	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	
Das Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 281000 Hinweis: 001	Industrie- und Handelskammer Aachen	
Die Industrie- und Handelskammer Aachen erhebt weder Bedenken noch Anregungen gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 312000 Hinweis: 001	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32	
Das Dezernat 32 der Bezirksregierung äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 321000 Hinweis: 001	Rhein-Kreis Neuss	
Der Rhein-Kreis Neuss trägt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 421000 Hinweis: 001 RWE Power AG		
Die RWE Power AG erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 426000 Hinweis: 001 Architektenkammer NW		
Die Architektenkammer NW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 491004 Hinweis: 001 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 602000 Hinweis: 001 Amprion GmbH		
Die Amprion GmbH äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da weder Höchstspannungsleitungen ihres Unternehmens im Bereich der 20. Regionalplanänderung liegen noch geplant sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

20. Regionalplanänderung
 – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg–Oberbruch
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 628000 Hinweis: 001 GASCADE GmbH		
Die GASCADE GmbH informiert, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Regionalplanänderung nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die GASCADE GmbH erklärt mit Schreiben vom 09.07.2019 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 629000 Hinweis: 001 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH		
Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass keine der von ihnen verwalteten Versorgungsanlagen von der Regionalplanänderung betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 811000 Hinweis: 001 Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft		
Die Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft informiert, dass sie im Bereich der 20. Regionalplanänderung weder eingeleitet noch beabsichtigt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.